

Merkblatt

Benützung von öffentlichem Grund und Privatgrund während des Albanifestes in Winterthur

1. Vorschriften für Wirtschaften auf Privatgrund im Festareal

Wirte mit wirtschaftspolizeilich genehmigten Gastwirtschaftsbetrieben dürfen auf Privatgrund im Freien ohne Sonderbewilligung bis 24.00 Uhr wirten. Musik jeglicher Art ist am Albanifest im Freien, auch auf Privatgrund, ohne Sonderbewilligung des Albanifest-Komitees verboten. Die Lautstärke der Musik in geschlossenen Räumen muss so eingestellt werden, dass sie auf öffentlichem Grund nicht hörbar ist. Für den Betrieb nach 24.00 Uhr muss eine Sonderbewilligung für den Wirtschaftsbetrieb und auch für jegliche Art von Musik im Freien beim Albanifest-Komitee eingeholt werden.

2. Privatwirtschaften auf Privatgrund (ausserordentliche Gastwirtschaften)

Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) ausserhalb von bestehenden, wirtschaftspolizeilich genehmigten Gastwirtschaften, bedürfen eines Patentes und können ohne Einwilligung des Albanifest-Komitees nicht betrieben werden. Jedem Patentinhaber/in wird nur eine Festwirtschaft bewilligt.

3. Vorschriften für den Festbetrieb

Vom Albanifest-Komitee erteilte Bewilligungen für Wirtschaftsbetriebe und Musik unterstehen den Bestimmungen der Albanifestordnung sowie den Weisungen des Albanifest-Komitees. Albanifestordnungen können beim Winterthur Tourismus oder unter www.albanifest.ch bezogen werden.

Ein Nichteinhalten der Vorschriften hat ein Bewilligungsverbot am nächsten Albanifest zur Folge!

4. Gartenwirtschaften auf öffentlichem Grund im Festareal

Die Jahresbewilligungen für Gartenwirtschaften im Festareal auf öffentlichem Grund gelten **nicht** während des Albanifestes. Am Neumarkt müssen die Gartenwirtschaften und mobilen Pflanzen für den Aufbau der Schaustellergeschäfte schon eine Woche vor dem Fest (ab Montag 07.00 h) abgeräumt sein. Alle übrigen Wirtschaften, ohne Bewilligung vom Albanifest-Komitee, müssen am Albanifest-Freitag, ab 06.00 Uhr, abgeräumt sein.

Bewilligungsanfragen für Benützung von öffentlichem Grund und Privatgrund (ab 24.00 Uhr) sind bis spätestens 31. Januar 2010 einzureichen.